



7. Mai 2020

Beschlussvorlage - B/0114/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushaltsausschuss	18.05.2020					
Kreistag	27.05.2020					

Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.03.2020 wegen der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.03.2020 wegen der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2017, Az.: 4 L 184/18, die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig vom Obsiegen oder Unterliegen im Verfahren. Neben dem in Rede stehenden Streitwert von 2.377.062,00 EUR für die Kreisumlage besteht ein im Verfahrenskostenrisiko bei Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde von ca. 53.000,00 EUR, bei Annahme zur Revision und Unterliegen im Revisionsverfahren bei ca. 100.000,00 EUR.

Sachverhalt

Zum Sachverhalt wird auf die Beschlussvorlage B/0813/2018 verwiesen, in deren Ergebnis der Kreistag am 28.11.2018 die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg beschlossen hat.

Mit Urteil vom 17.03.2020 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen (Anlage). Gegen die Nichtzulassung der Revision kann Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden.

Auch wenn dieses Urteil im Ergebnis für den Salzlandkreis negativ ausfällt, hat es dennoch in wesentlichen Punkten die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Magdeburg revidiert. So hat das Oberverwaltungsgericht insbesondere klargestellt, dass es vor Festsetzung der Kreisumlage keines Anhörungsverfahrens bedarf. Ebenfalls hielt es nicht an der Auffassung des Verwaltungsgerichts fest, dass sich die Landkreise bei der Bemessung der Kreisumlage an der finanzschwächsten Kommune zu orientieren hätten. Ungeklärt blieb allerdings die Frage, wie der Landkreis mit Altfehlbeträgen umgehen soll, zu deren Abbau er gesetzlich verpflichtet ist, zumal angesichts der Finanzlage seiner Kommunen mit der Kreisumlage nicht einmal der laufende Finanzbedarf des Landkreises gedeckt werden kann.

Die Urteilsbegründung ging beim Salzlandkreis am 04.05.2020 ein. Eine weitergehende inhaltliche Befassung mit dem Urteil sowie eine weitergehende Begründung erfolgen rechtzeitig vor der Kreistagsitzung.

Markus Bauer
Landrat

Anlage
Urteil vom 17.03.2020